

## Nur alter Wein in neuen Schläuchen? Die tatsächlichen Änderungen in der neuen PSA-Verordnung

Thomas Lange<sup>1</sup> / Wolfgang Quednau<sup>2</sup>

Mit dem Übergang der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) zur Europäischen Union (EU) wurden in den achtziger Jahren die Markteintrittsregeln für Produkte in Europa vereinheitlicht. Das primäre Ziel der EWG war es, den freien Warenverkehr innerhalb von Europa zu gewährleisten. Beginnend mit den Maastricht-Verträgen wurden im Rahmen des „neuen Konzeptes“ für viele Produkte Richtlinien erlassen, damit in jedem Land der Europäischen Union die gleichen Regeln für den Inverkehrbringen von Produkten gelten. Neben der Vereinheitlichung der Produkthanforderungen für den europäischen Markt wurden auch die Mindestanforderungen für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit festgelegt.

So entstanden 1989 die beiden für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) relevanten Richtlinien 89/686/EWG (PSA-Herstellerrichtlinie) und 89/656/EWG (PSA-Anwenderrichtlinie). 1996 hat der deutsche Gesetzgeber diese beiden Richtlinien in nationale Gesetze umgesetzt. Aus der Herstellerrichtlinie wurde die 8. ProdSV und die Anwenderrichtlinie wurde durch das Arbeitsschutzgesetz, die PSA-Benutzerverordnung und die Arbeitsstättenverordnung umgesetzt.

Mit dem Beschluss Nr. 768/2008/EG wurde im Jahr 2008 der sogenannte „neue Rechtsrahmen“ für das Inverkehrbringen bestimmter Produkte geschaffen. Mit diesem „neuen Rechtsrahmen“ wurden die Konformitätsbewertungsverfahren unterschiedlichster Produktgruppen systematisiert und vereinheitlicht. Darüber hinaus wurden viele Begrifflichkeiten, wie z. B. Inverkehrbringen, auf dem Markt bereitstellen, Hersteller, Einführer, Händler usw. definiert.

Mit der neuen PSA-Verordnung (EU) 2016/425 wurde die alte Richtlinie 89/686/EWG diesem „neuen Rechtsrahmen“ angepasst.

---

<sup>1</sup>Thomas Lange ist Rechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer des GermanFashion Modeverbandes Deutschland e.V. und geschäftsführendes Vorstandsmitglied des IVPS e.V.

<sup>2</sup>Wolfgang Quednau, Dipl.-Ing., Geschäftsführer der BTTA GmbH, Betreuungsgesellschaft für textiltechnische Anwendungen

Die neue PSA-Verordnung im Überblick:

Erwägungsgründe		
Kapitel I	Art. 1-7	Allgemeine Bestimmungen
Kapitel II	Art. 8-13	Pflichten der Wirtschaftsakteure
Kapitel III	Art. 14-17	Konformität der PSA
Kapitel IV	Art. 18-19	Konformitätsbewertung
Kapitel V	Art. 20-36	Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen
Kapitel VI	Art. 37-41	Überwachung des Marktes der Union, Kontrolle der auf den Markt der Union gelangenden PSA und Schutzklauselverfahren der Union
Kapitel VII	Art. 42-44	Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte
Kapitel VIII	Art. 45-48	Übergangs- und Schlussbestimmungen
Anhang I		Risikokategorien von PSA
Anhang II		Grundlegende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen
Anhang III		Technische Unterlagen für PSA
Anhang IV bis VIII		Module A, B, C, C2 und D
Anhang IX		EU-Konformitätserklärung
Anhang X		Entsprechungstabelle

## 1. PSA-Richtlinie wird zur PSA-Verordnung

Der Übergang von der PSA-Richtlinie zur PSA-Verordnung hat zunächst eine sehr juristisch formale Änderung nach sich gezogen. Während die europäische Richtlinie einen Rechtsrahmen vorgegeben hat, der von den einzelnen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden musste, tritt mit der PSA-Verordnung nunmehr eine Vollharmonisierung ein. Nach Art. 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Verordnung unmittelbare Geltung in jedem Mitgliedsland und ist somit direkt verbindlich und anwendbar. Es verbleibt insofern kein Umsetzungsspielraum mehr für die nationalen Mitgliedsländer. Die Mitgliedsstaaten sind nur noch dafür zuständig und auch berufen, die nationale Marktaufsicht und die Sanktionen bei Nichteinhaltung der PSA-Verordnung zu regeln.

## 2. Anwendungsbereich der PSA-Verordnung wird erweitert

Die PSA-Verordnung regelt wie schon die Richtlinie ihren genauen Anwendungsbereich. Es gibt eine Grunddefinition, wann Ausrüstungen als persönliche Schutzausrüstungen im Sinne der Verordnung einzustufen sind. Vom Anwendungsbereich der Grunddefinition werden aber bestimmte PSA ausgenommen.

Nach Art. 3 Abs. 1 sind persönliche Schutzausrüstungen insbesondere Ausrüstungen, die entworfen und hergestellt werden, um von einer Person als Schutz gegen ein oder mehrere Risiken für ihre Gesundheit oder ihre Sicherheit getragen oder gehalten zu werden. Aus dieser Definition lässt sich ableiten, dass der Hersteller es weitestgehend in der Hand hat, die bestimmungsgemäße Verwendung der Ausrüstung vorzugeben und dadurch die Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit der PSA-Verordnung zu begründen.

Einige Produkte werden, auch wenn sie persönliche Schutzausrüstungen darstellen, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Die Verordnung übernimmt die Ausnahmeliste der PSA-Richtlinie, allerdings mit einer Ausnahme:

Sind nach der PSA-Richtlinie PSA für die private Verwendung gegen Hitze vom Anwendungsbereich ausgenommen, findet man diese Ausnahme in Art. 2 Abs. 2 c) nicht mehr. Dies heißt im Umkehrschluss, dass PSA für die private Verwendung gegen Hitze nunmehr in den Anwendungsbereich der PSA-Verordnung fällt. Für die Praxis bedeutet dies, dass z. B. Topfhandschuhe nunmehr den Anforderungen der PSA-Verordnung entsprechen müssen.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich bleiben PSA, die zur privaten Verwendung als Schutz gegen Witterungseinflüsse bestimmt sind. Allerdings ist diese Ausnahme nunmehr auf den Schutz gegen Witterungseinflüsse, die nicht extremer Art sind, beschränkt. Outdoorbekleidung würde also nur dann in den Anwendungsbereich der PSA-Verordnung fallen, wenn sie gegen extreme Kälte schützen sollen.

Die Erwägungsgründe (10) stellen hinsichtlich des Anwendungsbereiches klar, dass für den privaten Gebrauch bestimmte Kleidung mit modischen oder dekorativen fluoreszierenden oder reflektierenden Elementen nicht in den Anwendungsbereich der PSA-Verordnung fällt. Sofern also Bekleidung zwar mit fluoreszierenden und/oder reflektierenden Elementen versehen ist, für sie aber keinerlei Schutzfunktionen ausgelobt wird, ist der Anwendungsbereich der PSA-Verordnung nicht gegeben und insofern müssen auch die Anforderungen aus Anhang II 2.13. nicht erfüllt werden.

### 3. Pflichten der Wirtschaftsakteure

Die PSA-Richtlinie 89/686/EWG, auch bekannt unter dem Begriff „PSA-Herstellerrichtlinie“, wurde so genannt, weil sie primär die Verpflichtungen des Herstellers beschrieben hat. Auch schon unter der PSA-Richtlinie hat es im Rahmen von Gerichtsurteilen Erweiterungen der Verantwortung über den Hersteller hinaus gegeben (z.B. Einführer). Die neue Verordnung belässt zwar weiterhin die Hauptverantwortung beim Hersteller, implementiert aber weitere Hauptverantwortliche und reduzierte Pflichten von nachgelagerten Wirtschaftsakteuren. In Art. 3 werden zunächst die verantwortlichen Wirtschaftsakteure genau beschrieben. In Art. 8 bis 12 der PSA-Verordnung werden dann sehr ausführlich und differenziert die einzelnen Pflichten der beteiligten Wirtschaftsakteure aufgezählt, auf die in den Punkten 3.1. bis 3.4. näher eingegangen wird. Es gibt aber eine Verpflichtung, die alle Wirtschaftsakteure gleichermaßen trifft: Gemäß Art. 13 müssen alle Wirtschaftsakteure den Marktüberwachungsbehörden darüber Auskunft geben, von wem sie PSA bezogen und/oder an wen sie PSA abgegeben haben. Alle Dokumente, die über den Bezug und die Abgabe von PSA Auskunft geben können, müssen von den Wirtschaftsakteuren 10 Jahre aufbewahrt werden.

#### a) Pflichten des Herstellers

Die Verpflichtungen des Herstellers, nur PSA in den Verkehr zu bringen, wenn die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang II erfüllt sind, sind auch nach der PSA-Verordnung selbstverständlich geblieben (Art. 8 Abs. 1). Art. 8 normiert aber auch neue Verpflichtungen, die es bisher so explizit nicht gegeben hat:

Der Hersteller muss nunmehr seine Produkte mit seiner Kontaktadresse kennzeichnen, wobei die postalische Adresse gemeint ist und die Angabe einer Web-Adresse oder einer Email-Adresse nicht ausreicht. Die Produkte sind gleichfalls mit einer Identitätskennzeichnung zu versehen, um im Falle z. B. von Produktfehlern die betroffenen Produkte schneller und eindeutiger vom Markt nehmen zu können. Identifizierungskennzeichen können Typen-, Chargen-, Serien- oder auch Artikelnummern sein. Musste der Hersteller bisher nur eine Konformitätserklärung ausstellen und sie für den Fall einer Überprüfung seitens der Marktaufsichtsbehörde bereithalten, sieht die PSA-Verordnung nunmehr vor, dass der Hersteller jeder PSA auch eine Konformitätserklärung beizufügen hat, also zusätzlich zu der weiterhin beizufügenden Herstellerinformation. Die Beifügung der Konformitätserklärung kann durch einen Internetlink in der Herstellerinformation ersetzt werden, sofern bestimmte Informationen in der Herstellerinformation vorhanden sind [Anhang II Nr. 1.4. i)-l)]. Die Pflichten des Herstellers hören nicht mit dem Inverkehrbringen rechtskonformer PSA auf. Es schließt sich vielmehr eine Produktbeobachtung an, die je nach verbundenem Risiko mit der bereitgestellten PSA stichprobenartige Prüfungen nach sich ziehen können. Der Hersteller muss jeder Beanstandung seiner Produkte nachgehen und diese auch dokumentieren (Beschwerdeverzeichnis, Art. 8 Abs. 4). Über all diese nachgelagerten Überwachungshandlungen muss der Hersteller seine Kunden (Händler) informieren. Deziert in der neuen Verordnung ist nun festgeschrieben, dass der Hersteller die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen der PSA aufbewahren muss (Art. 8 Abs. 3). Erkennt der Hersteller, dass von seinem Produkt Gefahren ausgehen, muss er die Marktaufsichtsbehörden informieren (behördliche Notifikationspflicht, Art. 8 Abs. 9, man spricht auch von der Selbstanschwärmungspflicht).

b) Pflichten des Einführers

Die Pflichten des Einführers werden dann einschlägig, wenn sich der eigentliche Hersteller außerhalb der EU befindet. Da die Greifbarkeit eines solchen Herstellers für die Marktüberwachungsbehörden sehr gering ist, verlagert die PSA-Verordnung die Verantwortlichkeit auf den in der EU ansässigen Einführer. Von Einführer spricht man aber nur dann, wenn das Produkt an sich noch dem Hersteller zugerechnet wird (Marke des Herstellers ersichtlich). Der Einführer hat insofern zwar nicht die vollumfänglichen Pflichten wie der Hersteller, aber er trägt weitaus mehr Verantwortung als ein reiner Wiederverkäufer (Händler). Gemäß Art. 10 Abs. 1 wird die Verpflichtung des Einführers aufgestellt, nur konforme PSA in den Verkehr zu bringen. Obwohl dem Einführer bei der Inverkehrbringung von PSA große Bedeutung zugemessen wird, sind seine Pflichten eher in einer Kontrollfunktion zu sehen. So muss der Einführer gemäß Art. 10 Abs. 2 prüfen, ob der (ausländische) Hersteller ein Konformitätsverfahren gemäß Art. 19 durchgeführt hat, ob er die technischen Unterlagen erstellt hat und ob die PSA mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist und die erforderlichen Begleitdokumente (Herstellerinformation, Konformitätserklärung) beigefügt sind. Die besondere Funktion des Einführers wird dadurch untermauert, als dass er die PSA-Produkte auch mit seinem Namen kennzeichnen muss. Gleichzeitig hat er zu überprüfen, ob das Produkt auch mit dem Namen des Herstellers gekennzeichnet ist. Bringt also ein Einführer PSA in den Verkehr, muss diese doppelt gekennzeichnet sein. Zwar muss der Einführer nicht selbst das Konformitätsverfahren durchführen, sondern nur kontrollieren, ob es durchgeführt wurde. Insofern trifft ihn hier nicht die volle Herstellerpflicht. Aber der Einführer muss genau wie der EU-Hersteller eine Produktbeobachtung vornehmen und gegebenenfalls Stichproben von auf dem Markt befindlichen PSA vornehmen. In dieser nachgelagerten Pflicht nach Inverkehrbringen der Produkte unterscheiden sich die Pflichten des Einführers nicht von denen des Herstellers (siehe 3.1.). Führt ein in der EU ansässiges Unternehmen PSA aus Drittländern ein und verkauft es dann als eigenes Produkt mit eigener Marke, dann ist dieses Unternehmen nicht Einführer sondern (Quasi-)Hersteller (siehe 3.4.).

c) Pflichten des Händlers

Auch der reine Wiederverkäufer, der die PSA nach Inverkehrbringen ein weiteres Mal abgibt, hat nach der neuen PSA-Verordnung Pflichten, aber sehr reduziert. Dies wird schon aus dem ersten Satz des Art. 11 ersichtlich, wonach er die Anforderungen aus der PSA-Verordnung mit der gebührenden Sorgfalt berücksichtigen muss. Dies heißt übersetzt, dass ihm nur das abgefordert werden kann, was er überhaupt im Rahmen seines Geschäftsbetriebes zu leisten in der Lage ist. Dem Händler treffen keine formale Überprüfungspflichten, wie die Überprüfung einer vorhandenen CE-Kennzeichnung, das Vorhandensein einer Herstellerinformation in der richtigen Sprachfassung. Im Unterschied zum Einführer muss der Händler nicht überprüfen, ob der Hersteller ein Konformitätsbewertungsverfahren richtig durchlaufen hat. Ihn trifft auch nicht die Produktüberwachungspflicht, die die Hersteller und Einführer zu beachten haben. Nur wenn der Händler positiv weiß, dass die von ihm zu verkaufende PSA nicht mit den Anforderungen der PSA-Verordnung konform sind, muss er tätig werden, insbesondere die Marktaufsichtsbehörden informieren und beginnen, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

d) Pflichten des Quasiherstellers

Jedes Unternehmen, das Produkte eines anderen mit seinem Namen und seiner Marke versieht und dann erstmalig in der EU in den Verkehr bringt, wird wie ein Hersteller behandelt. Diese Quasiherstellereigenschaft kann sowohl den Einführer als

auch den Händler treffen. Wer so tut, als bringe er sein eigenes Produkt auf den Markt, muss sich wie ein Hersteller behandeln lassen und ihn treffen alle Verpflichtungen eines Herstellers, siehe oben unter 3.1. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus Art. 12, die es im Übrigen auch in der zivilrechtlichen Haftung gibt (§ 4 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG).

#### 4. Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung wird beschränkt

Das Konformitätsbewertungsverfahren für PSA der Kat. II und III beinhaltet die Prüfung eines Baumusters (Art. 19) durch ein akkreditiertes Prüfinstitut (sog. notifizierte Stelle gemäß Art. 24). Diese Prüfstellen haben bei dem eingereichten Baumuster zu prüfen, ob es den Anforderungen der PSA-Verordnung entspricht. Ist die Prüfung positiv, stellt die Prüfstelle dem Hersteller eine EU-Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Baumusterprüfbescheinigung ist quasi der „Führerschein“ für die Inverkehrbringung von PSA der Kat. II und III. Unter der Geltung der Richtlinie 89/686/EWG gab es keine zeitliche Beschränkung der Gültigkeit dieser Baumusterprüfbescheinigung. Die Prüfstellen konnten nach eigenem Ermessen die Gültigkeit beschränken oder unbefristet ausstellen. Dies führte innerhalb der EU zu sehr ungleichen Laufzeiten von Baumusterprüfbescheinigungen. Seit 2010 haben sich deutsche Zertifizierungsstellen intern verpflichtet, die Prüfbescheinigungen auf maximal 5 Jahre auszustellen. Diese von Deutschland schon freiwillig vorgenommene Beschränkung wird jetzt mit der neuen PSA-Verordnung in der ganzen EU verbindlich (Anhang V, 6.1). Dies bedeutet, dass auch bei keiner Änderung des zugelassenen Baumusters und des Stands der Technik spätestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung diese überprüft werden muss, allerdings in einem vereinfachten Überprüfungsverfahren (Anhang V Nr. 7). Die Kosten für das vereinfachte Überprüfungsverfahren müssen verhältnismäßig sein.

#### 5. „Technische Unterlagen“ jetzt für alle PSA-Kategorien

Mit der Begründung „Zur Steigerung der Effizienz der Marktüberwachung ist es erforderlich, die Verpflichtung zur Erstellung vollständiger technischer Unterlagen auf sämtliche PSA auszuweiten.“ wurden die Anforderungen an die „technischen Unterlagen“ deutlich erweitert und präzisiert. Die „technischen Unterlagen“ müssen nun dem Anhang III auf der Grundlage des Art. 8 Abs. 2 entsprechen. Neu ist, dass dies nun auch für persönliche Schutzausrüstungen der Kategorie I, also nunmehr für alle Kategorien von PSA zutrifft. Für den Hersteller bedeutet dies einen erheblichen administrativen Mehraufwand für PSA Kategorie I Produkte.

#### 6. Einspruch gegen Entscheidungen der notifizierten Stellen

Art. 33 der PSA-Verordnung bestimmt, dass die notifizierten Stellen sicherstellen müssen, dass ein transparentes und zugängliches Einspruchsverfahren gegen ihre Entscheidungen vorgesehen ist. Mit diesem „Einspruchsrecht“ ist aber kein verwaltungsrechtliches Widerspruchsverfahren, welches eine verwaltungsrechtliche Klage bei Verwerfung des Widerspruchs ermöglichen würde, gemeint. Vielmehr kann man Art. 33 nur als Verpflichtung zur Einrichtung einer eigenen Beschwerdestelle verstehen. Auseinandersetzungen werden sich auf Basis eines bestehenden Prüfvertrages dann ausschließlich auf dem Gebiet des Zivilrechts abspielen.

## 7. Notifizierte Stellen werden zur Mitarbeit bei der Normung und in der Koordinierungsgruppe verpflichtet

Die Mitarbeit der notifizierten Stellen an der Normungsarbeit war bisher freiwillig. Auch war die Mitarbeit in den horizontalen und vertikalen Koordinierungsgruppen bisher nur ein Zulassungskriterium als notifizierte Stelle. Durch die neue PSA-Verordnung werden die notifizierten Stellen jetzt verpflichtet in diesen Gremien mitzuarbeiten. Die horizontalen und vertikalen Koordinierungsgruppen sollen sicherstellen, dass die Gleichbehandlung der Wirtschaftsakteure sichergestellt ist und es eine einheitliche technische Anwendung der Konformitätsbewertungsverfahren gibt.

## 8. Bestimmte Produktgruppen werden der Kat. III zugeordnet

Die Produktgruppen zum Schutz vor:

- gesundheitsgefährdenden Stoffen und Gemischen,
- schädlichen biologischen Agenzien,
- Ertrinken,
- Schnittverletzungen durch handgeführte Kettensägen,
- Hochdruckstrahl,
- Verletzungen durch Projektile oder Messerstiche,
- schädlichem Lärm

wurden neu in die Zuordnung für PSA der Kategorie III aufgenommen. Somit wurden einige Produktgruppen von der Kategorie II der Kategorie III neu zugeordnet. Durch diese Neuordnung wird auch noch einmal deutlich, dass Chemikalienschutz zur Kategorie III gehört.

## 9. Erweiterung und Präzisierung an die Anforderungen der Herstellerinformation

Neu ist, dass die EU-Konformitätserklärung der Herstellerinformation beigefügt werden muss. Alternativ kann dies auch über eine Internetadresse in der Herstellerinformation, über die die EU-Konformitätserklärung zugänglich ist, erfolgen. Ebenfalls neu ist die Anforderung, dass der Hersteller nun in der Herstellerinformation angeben muss, vor welchem Risiko die PSA schützen soll. Durch die Ergänzung des Wortes „gegebenenfalls“ in den Punkten Zubehör [c)], Risikograde [d)], Verfallzeit [e)] und Verpackungsart für den Transport [f)] wird nun deutlich, dass diese Angaben nun nicht in jedem Fall erforderlich sind.

## 10. Präzisierung der Anforderung an „PSA, die einer Alterung ausgesetzt sind“

Die Anforderungen an „PSA die einer Alterung ausgesetzt sind“ wurden zwar inhaltlich nicht geändert aber sprachlich präzisiert und klarer formuliert. Es wird nun deutlich, dass sobald Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Leistung neuer PSA durch Alterung wesentlich beeinträchtigt wird, die PSA mit dem Herstellungsdatum und/oder Verfallsdatum auf jedem Exemplar der PSA unauslöschlich zu versehen ist. Für den Fall, dass der Hersteller keine präzisen Angaben über die Lebensdauer der PSA machen kann, so hat er in der Herstellerinformation alle zweckdienlichen Angaben aufzuführen, die es dem Nutzer ermöglichen unter Berücksichtigung von Lagerung, Nutzung, Reinigung, Überprüfung und Wartung selbst das Verfallsdatum zu bestimmen.

## 11. Änderung der Anforderung „Für die Signalisierung des Nutzers geeignete PSA“

Neben der Tatsache, dass für den privaten Gebrauch bestimmte Kleidung mit modischen oder dekorativen fluoreszierenden oder reflektierenden Elementen nicht in den Anwendungsbereich der neuen PSA-VO fällt, wurde hingegen in den grundlegenden Anforderungen die Beschränkung für den Warnschutz nur auf Bekleidung aufgehoben. Reflektierende oder fluoreszierende Accessoires, wie zum Beispiel Klackbänder oder baumelndes Reflexzubehör sind nun durch die grundlegenden Anforderungen erfasst.

## 12. Grundlegende Anforderungen für Schutzkleidung mit abnehmbaren Protektoren

Neu wurde der Punkt 1.3.4 mit in die grundlegenden Anforderungen aufgenommen. Bisher war es so, dass Protektoren allein bewertet wurden. Nun werden Protektoren immer mit der vorgesehenen Kleidung zusammen bewertet. Damit soll sichergestellt werden, dass sich Protektoren während eines Unfalls nicht verschieben können.

## 13. Konformitätsbewertungsmodule

Mit der Umsetzung des Beschlusses 768/2008/EG zum „neuen Rechtsrahmen“ wurden auch die Konformitätsbewertungsmodule zur Zulassung von Produkten systematisiert und vereinheitlicht. Für PSA der Kategorie I ist die sogenannte „interne Fertigungskontrolle“ entsprechend des Moduls A (Anhang IV) durchzuführen. PSA der Kategorie II benötigt die EU-Baumusterprüfung (Modul B gemäß Anhang V) und im Anschluss daran die Sicherstellung der Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer „internen Fertigungskontrolle“ (Modul C gemäß Anhang VI). PSA der Kategorie III benötigt über die EU-Baumusterprüfung (Modul B gemäß Anhang fünf) hinaus zusätzlich entweder die Prüfung der Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer „internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen“ (Modul C2 gemäß Anhang VII) oder eine Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D gemäß Anhang VIII).

## 14. Übergangsvorschriften

Am 31. März 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/ EWG im europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Trotz Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG mit Wirkung zum 21. April 2018 lässt Art. 47 zu, dass der Hersteller bzw. Einführer noch ein Jahr lang richtlinienkonforme PSA-Produkte bis zum 21. April 2019 in den Verkehr bringen darf, also die PSA-Produkte erstmalig noch an einen weiteren Wirtschaftsakteur abgeben kann. Diese bis zum Stichtag des 21. April 2019 in den Verkehr gebrachte PSA darf von den Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung auf dem Markt nicht behindert werden. Dies bedeutet, dass die vor dem 21. April 2019 in Verkehr gebrachte PSA durch einen weiteren Wirtschaftsakteur (zum Beispiel der Händler oder das Textilserviceunternehmen) abverkauft werden darf, auch wenn zwischenzeitlich die PSA-Verordnung Rechtsgeltung (21. April 2018) erlangt hat.

Art. 47 Abs. 2 regelt zudem die Gültigkeit von EU-Baumusterprüfbescheinigungen, die auf Grundlage der Richtlinie ausgestellt worden sind oder noch bis zum 21. April 2018 ausgestellt



werden. Diese gelten maximal bis zum 21. April 2023, wenn sie zeitlich unbefristet ausgestellt worden sind. Solche EU-Baumusterprüfbescheinigungen, die zeitlich befristet sind, sollen mit ihrem Ablaufdatum ungültig werden. Art. 47. Abs. 2 dient der Erleichterung des Herstellers: Sofern er nach dem 21. April 2019 noch im Besitz einer gültigen Baumusterprüfbescheinigung auf Basis der Richtlinie 89/686/EWG ist, darf er bei zeitgleicher Ausstellung einer neuen Konformitätserklärung und Kennzeichnung der Produkte nach der PSA-Verordnung diese noch maximal bis zum 21. April 2023 in den Verkehr bringen.